



**REGION MALOJA**  
**REGIUN MALÖGIA**  
**REGIONE MALOJA**

## **Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Region Maloja**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Rechtliche Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>3</b>
Art. 1 Stellung.....	3
Art. 2 Externe Kontrollstelle .....	3
Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer .....	3
Art. 4 Einberufung.....	3
Art. 5 Beschlussfähigkeit .....	3
Art. 6 Protokollierung .....	3
<b>II. Rechte und Pflichten.....</b>	<b>3</b>
Art. 7 Aufgaben .....	3
Art. 8 Prüfungsart und Zeitpunkt.....	4
Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht.....	4
Art. 10 Sachverständige .....	4
Art. 11 Schweigepflicht.....	4
<b>III. Berichterstattung und Antrag .....</b>	<b>4</b>
Art. 12 Berichterstattung und Antrag .....	4
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten .....	5

## **I. Rechtliche Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 1 Stellung**

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Region Maloja (Art. 15 Statuten der Region Maloja).

### **Art. 2 Externe Kontrollstelle**

Für die Rechnungsprüfung wird eine fachlich ausgewiesene externe Kontrollstelle eingesetzt. Die Präsidentenkonferenz beauftragt die im Einvernehmen mit der GPK bestimmte externe Kontrollstelle mit der Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden in Absprache mit der GPK festgelegt. Die externe Kontrollstelle untersteht unmittelbar der GPK und ist dieser gegenüber informationspflichtig.

### **Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die in drei verschiedenen Gemeinden der Region Maloja wohnhaft sind und überdies Mitglied der jeweils kommunalen örtlichen GPK sind. Die GPK wird von den Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden bestellt. Die Wahl erfolgt durch die Präsidentenkonferenz.<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt richtet sich nach den Statuten der Region Maloja. Die GPK konstituiert sich selbst (Art. 23 Statuten der Region Maloja).

### **Art. 4 Einberufung**

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

### **Art. 5 Beschlussfähigkeit**

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 6 Protokollierung**

Über die Verhandlungen und vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen. Diese sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Es besteht kein Einsichtsrecht in die Protokolle der GPK.

## **II. Rechte und Pflichten**

### **Art. 7 Aufgaben**

Die GPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Angestellten der Region Maloja in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen, wobei die Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle erfolgt. Die Aufsicht der GPK er-

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 25.01.2018.

streckt sich über sämtliche Bereiche der Region Maloja. Neben der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung inkl. der Anhänge) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch das Budget.

Die GPK kontrolliert laufend die gewährten Budget- und Verpflichtungskredite und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden.

Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Präsidenten der Region Maloja, gegebenenfalls an das Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden.

#### **Art. 8 Prüfungsart und Zeitpunkt**

Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen. Die GPK kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Verwaltungsstelle in Absprache mit der Geschäftsstelle Kontrollen vornehmen. Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung dem fakultativen Referendum gemäss den Statuten der Region Maloja vorgelegt wird.

#### **Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Die GPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der verschiedenen Organe der Region Maloja und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind. Behördenmitglieder und Angestellte der Region Maloja können zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet.

#### **Art. 10 Sachverständige**

Die GPK ist im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Region Maloja befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

#### **Art. 11 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der GPK unterliegen der amtlichen Schweigepflicht.

### **III. Berichterstattung und Antrag**

#### **Art. 12 Berichterstattung und Antrag**

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Präsidentenkonferenz der Region Maloja. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Zur Beratung der Prüfungsergebnisse findet eine gemeinsame Sitzung der Finanzkommission der Region Maloja, der GPK sowie der externen Revisionsstelle statt.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung abgeben.

Das Budget wird der GPK nach der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz zur Kenntnis gegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz der Region Maloja in Kraft.

Genehmigt durch die Präsidentenkonferenz der Region Maloja am 5. Oktober 2017.

Für die Region Maloja:

Sigi Asprion  
Vorsitzender Präsidentenkonferenz

Jenny Kolmar  
Geschäftsleiterin Region Maloja